

TESTATSEXEMPLAR

**Abwasserzweckverband
"Oberes Zschopau- und Sehmatal"**

Thermalbad Wiesenbad OT Schönfeld

Jahresabschluss und Lagebericht
für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar 2025
bis zum 31. Dezember 2025

INHALTSVERZEICHNIS

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2025

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

- Bilanz zum 31. Dezember 2025
- Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2025
- Anhang für das Wirtschaftsjahr 2025

Bestätigungsvermerk

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

LAGEBERICHT 2025

**ABWASSERZWECKVERBAND
„OBERES ZSCHOPAU- UND SEHMATAL“,
THERMALBAD WIESENBAD OT SCHÖNFELD**

- I. Verbandsgrundlagen
 - 1. Geschäftsmodell
 - 2. Ziele und Strategien

- II. Wirtschaftsbericht
 - 1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Bedingungen
 - 2. Geschäftsverlauf
 - 3. Wirtschaftliche Lage
 - a) Vermögenslage
 - b) Finanzlage
 - c) Ertragslage

- III. Nachtragsbericht

- IV. Prognose-, Chancen- und Risikobericht
 - 1. Prognosebericht
 - 2. Risikobericht
 - 3. Risikomanagementsystem

I. Verbandsgrundlagen

1. Geschäftsmodell

Der Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ (AZV) ist ein Zweckverband gemäß § 44 SächsKomZG. Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte und Gemeinden Annaberg-Buchholz, Sehmatal, Crottendorf, Geyer, Thermalbad Wiesenbad, Schleittau, Scheibenberg, Königswalde und Tannenberg. Zum 1. Januar 2024 wurde die Stadt Jöhstadt einschließlich der zugehörigen Ortsteile Grumbach, Steinbach und Schmalzgrube neues Mitglied des Zweckverbandes.

Aufgabe des AZV ist die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht entsprechend § 50 SächsWG für seine Mitgliedskommunen.

Der AZV führt seine Tätigkeit als Körperschaft öffentlichen Rechts durch.

2. Ziele und Strategien

Ziel der Verbandstätigkeit ist die zuverlässige und stabile Erfüllung der gemeindlichen Pflichtaufgabe öffentliche Abwasserbeseitigung zum Schutz und Erhalt der Umwelt sowie der Volksgesundheit. Für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Abwasserbeseitigung plant, errichtet und betreibt der AZV alle dazu notwendigen Anlagen.

Der AZV wird nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO), der Verbandssatzung sowie unter Beachtung weiterer allgemeiner Vorschriften des öffentlichen Rechts bzw. Handels geführt.

In der Verbandssatzung des AZV sind die Aufgaben des Verbandes, die Zuständigkeit der Organe, die Wirtschafts- und Haushaltsführung sowie das Ausscheiden bzw. die Auflösung des Verbandes geregelt.

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften gemäß § 95a SächsGemO und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO).

Die Abwasserbeseitigung wird nach den Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ vorgenommen.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Sicherung der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist gemäß § 50 SächsWG eine kommunale Pflichtaufgabe. Der AZV nimmt diese Pflichtaufgabe stellvertretend für seine Mitgliedsgemeinden innerhalb des Verbandsgebietes alleinverantwortlich wahr.

Aufgrund des äußerst geringen Ausbaugrades der öffentlichen Abwasserbeseitigung innerhalb des Verbandsgebietes vor der politischen Wende 1989 bestand die Hauptaufgabe des Verbandes in den vergangenen 30 Jahren im flächigen Neubau von Kanalisationen sowie Kläranlagen. Bedingt durch die jährlichen Investitionen - und damit den Neuanschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen - hat sich die behandelte Abwassermenge bis einschließlich 2012 jährlich erhöht. Im Jahr 2013 war ein Rückgang der behandelten Abwassermenge zu verzeichnen, in dessen Folge von 2014 bis einschließlich 2016 jedoch wieder ein Anstieg eingetreten ist. Seit 2016 bewegt sich die gebührenfähige Abwassermenge auf einem weitestgehend gleichbleibenden Niveau bei ca. 1,5 Mio. m³/a.

Ungeachtet der weitestgehend abgeschlossenen jährlichen Erhöhung des Anschlussgrades wird die demografische Entwicklung des Verbandsgebietes seit Jahren von einem stetigen Bevölkerungsrückgang geprägt. Der jährliche Einwohnerverlust bewegte sich in den Jahren 2000 bis 2011 bei konstant 500 bis 550 Einwohnern und lag damit über 1 % der Gesamteinwohnerzahl. Seit ca. 2013 ist die Intensität des Einwohnerrückganges etwas abgeschwächt, der jährliche Einwohnerverlust liegt seitdem bei ca. 350 bis 450 Einwohnern. In absoluten Zahlen ging die Einwohnerzahl im Verbandsgebiet von 53.582 Einwohnern im Jahr 2000 auf 43.661 Einwohnern im Jahr 2023 zurück. Mit dem Beitritt der Stadt Jöhstadt im Jahr 2024 stieg die Einwohnerzahl im Verbandsgebiet auf 45.071. Ohne Berücksichtigung der hinzugekommenen Einwohner von Jöhstadt betrug die restliche Einwohnerzahl im Verbandsgebiet im Jahr 2024 42.624. Dies entspricht zum Jahr 2000 einen Rückgang von insgesamt 10.958 Einwohnern.

Von 2024 zu 2025 reduzierte sich Einwohnerzahl um 618 auf insgesamt 44.453 Einwohner. Eine Trendwende der rückläufigen Einwohnerentwicklung ist auch weiterhin nicht zu erwarten.

Mit weitestgehendem Abschluss der reichlich 3 Jahrzehnte andauernden Investitionsperiode wird sich die zurückgehende Bevölkerungsentwicklung zukünftig (relativ) ungebremst auf die zu behandelnden Abwassermengen auswirken. Die in den vergangenen Jahren durch flächige Kanalneubaumaßnahmen (Neuanschlüsse) und Kanalertüchtigungen eingetretene Erhöhung

des Anschlussgrades inklusive Erhöhung der gebührenwirksamen Abwassermengen ist damit beendet, bzw. es ist von zukünftig jährlich abnehmenden Abwassermengen auszugehen. Einen anhand der Jahresabwassermengen erkennbaren gegenläufigen Trend stellen die spezifischen verbrauchten Trinkwassermengen dar. Hier ist eine Zunahme im pro Kopf-Verbrauch festzustellen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist diese Tendenz dem geänderten Nutzungsverhalten der Verbandsbürgerschaft zuzuschreiben, die einen „großzügigeren“ Umgang mit Trinkwasser praktiziert.

2. Geschäftsverlauf

Das Wirtschaftsjahr 2025 war das zweite in der den Zeitraum 2024 und 2025 umfassenden Gebührenkalkulationsperiode. Gegenüber der vorangegangenen Gebührenperiode 2021 bis 2023 mussten die zu veranlagenden Abwassergebühren den geänderten Bedingungen (Bevölkerungsrückgang, allgemein steigende Kostenentwicklung) angepasst, d. h. leicht angehoben werden.

Mit dem Ergebnis der Nachkalkulation 2025 wurde die Gebührenperiode 2024 bis 2025 abgeschlossen. Das Ergebnis der durchgeführten Nachkalkulation, die in Summe der Jahre 2024 bis 2025 eine Überdeckung ergab, wurde gemäß Sächsischem Eigenbetriebsrecht nicht mehr in Form einer Rückstellung (für Gebührenaussgleich), sondern als Bilanzposition Verbindlichkeit ausgewiesen.

Nach massiver Beeinflussung der Tätigkeit des AZV im Jahr 2022 bzw. teilweise auch 2023 infolge des Ukrainekrieges (siehe Lagebericht 2022 Pkt. 2 Geschäftsverlauf) konnte 2025 eine weitere Stabilisierung bzw. Konsolidierung der laufenden Betriebstätigkeit des Verbandes festgestellt werden.

Entgegen des bisherigen seit 2018 konstant festzustellenden Trends einer jährlichen Verringerung der gebührenfähigen Abwassermenge, ist die im Jahr 2025 abgerechnete gebührenfähige Abwassermenge gegenüber dem Vorjahr ganz leicht angestiegen (ohne Abzug nicht gebührenwirksamer Anteile bzw. Brauchwassermengen). Die Steigerung der in Kläranlagen behandelten Abwassermenge erfolgte von 1.499.862 m³ im Jahr 2024 auf 1.504.616 im Jahr 2025. Eine nach Vorliegen der Gebührenabrechnung durchgeführte Querschnittsprüfung der Abrechnungsmengen konnte keine Ursache der -unerwartet- aufgetretenen leichten Steigerung feststellen. Die 2025 eingetretene Erhöhung der Abwassermenge / des Trinkwasserverbrauchs verteilte sich auf eine Vielzahl von Anschlussnehmern.

Die ausschließlich über Kanäle abgeleitete Abwassermenge (mit grundstückseigener Abwasserbehandlung bzw. ohne Abwasserbehandlung durch Kläranlagen des AZV) erhöhte sich ebenfalls. Der Umfang der Erhöhung betrug 1.679 m³ von 39.383 m³ im Jahr 2024 auf 41.062 m³ im Jahr 2025.

Bedingt durch die 2025 zu Ende gehende Gebührenkalkulationsperiode ergab sich die Notwendigkeit einer Neukalkulation.

In der Verbandsversammlung am 12. November 2025 wurde die aufgestellte Gebührenkalkulation für die Jahre 2026 / 2027 vorgestellt. Wie zu erwarten, ergab sich unter Beachtung der weiter zurückgehenden Einwohnerzahl bzw. allgemein steigender Kostenentwicklungen eine leichte Erhöhung der ermittelten Gebührensätze. Die Verbandsversammlung stimmte dem Inhalt der Gebührenkalkulation sowie der überarbeiteten Abwassersatzung mit den neu ermittelten Gebührensätzen zu. Die Beschlussfassung erfolgte ohne Gegenstimmen bzw. Stimmenenthaltungen.

Mit der bereits in der Kalkulation 2024 / 2025 vorgenommenen Vereinheitlichung der Gebührengelände wurde die Voraussetzung für eine auch zukünftig rechtssichere und wirtschaftliche Gebührenerhebung geschaffen.

Der Einzug der 2025 veranschlagten Abwassergebühren verlief stetig. Die Anzahl der zur Jahresabrechnung 2025 eingegangenen Widersprüche belief sich auf 20 Stück, davon beinhalteten 14 eine Korrektur der festgesetzten Wohnungseinheiten. Bei einer Gesamtkundenanzahl von ca. 11.050 Kunden ist mit Blick auf die sehr geringe Anzahl an Widersprüchen eine breite Akzeptanz der Gebührenerhebung feststellbar.

3. Wirtschaftliche Lage

a) Vermögenslage

In der Eröffnungsbilanz 1995 und auch in den Folgejahren wurde das vorhandene Anlagevermögen des Verbandes als Nettovermögen dargestellt. Erhaltene Fördermittel, Zuschüsse bzw. Kostenbeteiligungen der Mitgliedskommunen und Straßenbaulastträger wurden dabei saldiert. Gemäß geltender neuer SächsEigBVO vom Dezember 2013 sind erhaltene Beiträge und Zuweisungen als bilanzielle Sonderposten abzubilden (§ 27).

In Änderung der bisher aufgestellten Nettobilanz wurde deshalb mit 2015 beginnend die Darstellung des Anlagevermögens überarbeitet und die gesamten Kostenaufwendungen in der Bilanz dargestellt.

Die vorgenommene Gesamtdarstellung des AZV-Vermögens bringt eine höhere Transparenz bzw. zeigt den hohen Anteil an langfristig gebundenem Vermögen im Gesamtportfolio des Verbandes.

Das Anlagevermögen des Verbandes betrug zum 31. Dezember 2025 134.167,6 T€ (Vorjahr 126.311,4 T€).

Das Eigenkapital beträgt einschließlich Sonderposten und empfangene Ertragszuschüsse 109.170,6 T€ (Vorjahr 101.118,9 T€).

Der Verschuldungsgrad änderte sich von 31,88 % auf 28,74 %.

Die Kennzahlen der Vermögensstruktur im Jahresvergleich stellen sich wie folgt dar:

	<u>2025</u>	<u>2024</u>
Anlagenquote (Anlagevermögen / Bilanzsumme)	95,46 %	94,72 %
Eigenkapitalquote (Eigenkapital einschl. Sonderposten und Empf. Ertragszuschüsse / Bilanzsumme)	77,67 %	75,83 %
Verschuldungsgrad (Fremdkapital / Eigenkapital)	28,74 %	31,88 %

b) Finanzlage

Die Anlagendeckung (Eigenkapital / Anlagevermögen) hat sich im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht. Die Liquiditätssituation des Verbandes war während des gesamten Wirtschaftsjahres 2025 stabil und gesichert.

Die Kennzahlen der Finanzierungsstruktur im Jahresvergleich stellen sich wie folgt dar:

	<u>2025</u>	<u>2024</u>
Anlagendeckung (Eigenkapital einschl. Sonderposten und Empf. Ertragszuschüsse / Anlagevermögen)	81,37 %	80,06 %
Liquidität 1. Grades (Flüssige Mittel / kurzfristiges Fremdkapital)	84,86 %	84,22 %

c) Ertragslage

Der Umsatzerlös in 2025 betrug 11.376,3 T€ und ist gegenüber 2024 mit 10.307,0 T€ um ca. 1.069,3 T€ gestiegen. Wesentliche Ursachen dieser Umsatzänderung sind der 2025 gegenüber 2024 geringere Aufwand bei der Sicherstellung Gebührenüberdeckung (Bildung Rückstellung) sowie verschiedene außerplanmäßige Erträge (u. a. Vergütung Verwaltungsaufwand AZV für koord. Vorhaben mit LASuV, Annahme Baugrubenwasser Sanierungsbaustelle). Ebenso ist ein Anstieg der sonstigen betrieblichen Erträge um 481,6 T€ auf 736,2 T€ zu verzeichnen, was im Wesentlichen auf eine Fördermittelinanspruchnahme bei der Anlagenbewirtschaftung (Regenrückhalteteich Herrenteich) zurückzuführen ist.

Die Umsatzerlöse aus Abwassergebühren betrugen in 2025 8.556,1 T€ und haben sich damit gegenüber 2024 um 37,2 T€ erhöht.

Eine leichte Erhöhung der Umsatzerlöse ist auch bei der Kostenweiterberechnung gegenüber dem angeschlossenen Industrieinleiter feststellbar. Verantwortlich dafür sind 2025 gegenüber den Vorjahren u. a. höhere Personalkosten, Wartungsaufwendungen sowie Stromkosten.

Die wesentlichsten Kostenpositionen betreffen Abschreibungen, Zinsaufwand, Personalaufwand sowie Betriebsaufwand Kanalnetz und Kläranlagen.

Das Ergebnis der Nachkalkulation 2025 ergab in Summe eine Überdeckung von 847,4 T€. Als Ursachen der entstandenen Überdeckung sind u. a. die gegenüber dem Kalkulationsansatz höhere gebührenfähige Abwassermenge, als auch der geringere Anfall kalkulatorischer Kosten (kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung) zu nennen. Aufgrund zeitlicher Verschiebungen größerer Investitionsmaßnahmen (u. a. Erweiterung und Modernisierung ZKA Schönfeld 4. Ausbaustufe ZKA Schönfeld) sind diese 2025 gegenüber dem Kalkulationsansatz geringer ausgefallen.

Als weitere Ursache der entstandenen Überdeckung sind gegenüber dem Planansatz 2025 geringere Aufwendungen im Anlagenbetrieb zu nennen. Dies betrifft u. a. die Bereiche verbandsinterner Schlammtransport und Elektroenergieverbrauch.

Der für die Bewirtschaftung der Kläranlagen vorgesehene Gesamtaufwand liegt auf dem Niveau der Vorjahre.

Unter Berücksichtigung der Anlagenbuchhaltung beträgt die 2025 eingetretene Abschreibung 3.878,7 T€. Die als Einnahme veranschlagte Auflösung des Sonderpostens sowie die empfangenen Ertragszuschüsse betragen insgesamt 2.191,6 T€.

Die Aufnahme genehmigter Neukredite sowie vorgenommene Umschuldungen führten zu einem Zinsaufwand für Darlehen in Höhe von 388,0 T€. Dies entspricht einer Erhöhung gegenüber 2024 um 33,3 T€.

Die Geschäftstätigkeit im Berichtsjahr verlief weitestgehend stabil. Geschäftsverlauf und Lage sind insbesondere unter den vorgenannten Randbedingungen als gut zu beurteilen.

Das Jahr 2025 schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von 1.319,5 T€ ab (Vorjahr 1.618,4). Der Wirtschaftsplan 2025 sah einen Jahresgewinn in Höhe von 1.572,4 T€ vor.

III. Nachtragsbericht

Die vom Zoll am 11. Juni 2025 durchgeführte Prüfung beim AZV auf Steuerpflichtigkeit der Stromerzeugung aus Klärgas führte im Ergebnis zur Feststellung der Stromsteuerpflicht für die vom AZV betriebenen BHKW für die Jahre 2024 und 2025.

Mit Schreiben des Hauptzollamt Erfurt vom 26. Januar 2026 wurde die 2025 festgestellte Stromsteuerpflichtigkeit mit Verweis auf (erneute) Änderungen der EU-Vorgaben ab dem 1. Januar 2026 aufgehoben.

IV. Prognose-, Chancen und Risikobericht

1. Prognosebericht

Mit der Verwaltungsvorschrift über die „Grundsätze für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen 2007 bis 2015“ hat das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft wesentliche Forderungen an die Qualität der Abwasserentsorgung technisch und zeitlich definiert. Nach dem 31. Dezember 2015 sind demgemäß Einleitungen aus öffentlichen Abwasseranlagen als auch aus privaten-nichtöffentlichen Abwasseranlagen nur noch nach erfolgter Abwasserbehandlung entsprechend Stand der Technik (vollbiologische Abwasserbehandlung) zulässig. Alle vom AZV betriebenen öffentlichen Kläranlagen erfüllen diese Forderung.

Von den innerhalb des Verbandsgebietes insgesamt 1.298 auch perspektivisch nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossenen Grundstücken haben bis Ende 2025 1.196 Grundstückseigentümer ihre Anpassungspflicht an den Stand der Technik bereits erfüllt. Lediglich 102 Grundstücke müssen noch eine Anpassung der Kleinkläranlage vornehmen. Die gegenüber dem vorjährigen Lagebericht höhere Gesamtkleinkläranlagenanzahl ist bedingt durch den Beitritt der Stadt Jöhstadt (dezentrale Abwasserbeseitigung in den Ortsteilen Steinbach, Grumbach, Schmalzgrube).

Mit Erlass des Freistaates Sachsen (Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft) vom 17. Dezember 2024 („Phosphorerlass“) werden an die Betreibung von Kläranlagen mit einer Ausbaugröße >2.000 EW zukünftig -zeitlich gestaffelt-

höhere Anforderungen an die mittlere P_{ges} -Ablaufkonzentration gestellt. Das wesentliche Ziel der gegenüber der Abwasserverordnung vorgenommenen (teilweise nochmaligen) Reduzierung des Einleitgrenzwertes / Überwachungswertes für Phosphor, besteht in der Erreichung des guten Zustandes sächsischer Oberflächengewässer nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Mit Umsetzung der vom Freistaat Sachsen im „Phosphorerlass“ gestellten Forderungen ist von zusätzlichen Investitions- als auch Betriebsaufwendungen (Neubau Fällmittelstationen, Erhöhung Fällmitteleinsatz, Erhöhung Klärschlammengen) auszugehen.

Durch den Erlass der Landesdirektion Sachsen vom 4. Juli 2024 (Anpassung der Regenwassereinleitungen aus Misch- und Trennsystemen im Freistaat Sachsen an den Stand der Technik – Handlungskonzept Regenwasser „HKReWa“) wurde der bereits 2017 herausgegebene Erlass der Landesdirektion Sachsen vom 18. Januar 2017 über die Forderung nach Anpassung aller öffentlich betriebenen Mischwassereinleitungen an den Stand der Technik fortgeschrieben. Wesentliches Gewicht der Fortschreibung erhielt dabei die 2020 - 2023 neu erschienene Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M 102 (BWK-A/M 3) „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“. Neben der grundsätzlichen Forderung der Anpassung an den Stand der Technik enthält der (fortgeschriebene) Erlass umfangreiche rechtliche als auch technische Aussagen bzgl. Umsetzung bzw. der Nachweisführung zur Erfüllung dieser Forderung.

Für den AZV Oberes Zschopau- und Sehmatal ergab sich bereits aus dem Erlass 2017 die Notwendigkeit, die vorhandenen Nachweise der Mischwassereinleitungen (Stand 2002) zu überarbeiten bzw. zu aktualisieren. Im März 2021 wurde hierzu die vom Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH erarbeitete Schmutzfrachtberechnung Einzugsgebiet ZKA Schönfeld fertiggestellt. Um zukünftig die gestellten wasserrechtlichen Anforderungen (Stand der Technik) an sämtlichen Mischwassereinleitstellen einzuhalten – und damit auch von der Zahlung der Abwasserabgabe für Regenwassereinleitungen befreit zu sein –, sind im Einzugsgebiet der ZKA Schönfeld verschiedene Entlastungsbauwerke zu ertüchtigen (Änderung Drosselabfluss) sowie zwei bereits vorhandene Regenüberläufe zu Regenüberlaufbecken (mit Speichervolumen) auszubauen. Es handelt sich dabei um die Regenüberläufe „Hüttengrund“ sowie „Unterer Bahnhof“ (gegenüber Pflegeheim Am Schottenberg). Der AZV hat die vorgenannten Maßnahmen im mittelfristigen Investitionsprogramm berücksichtigt.

Für alle weiteren vom Erlass HKReWa 2024 betroffenen Einleitstellen bzw. Kläranlageeinzugsgebiete des Verbandes wurden vom AZV ergänzende planerische Untersuchungen in Eigenleistung oder auf Basis einer Fremdbeauftragung begonnen. Nach Vorlage der Ergebnisse sind diese bei den weiteren strategischen Planungen des AZV zu berücksichtigen.

Eine Realisierung investiver Neubauvorhaben zur Regen-/Mischwasserbehandlung ist jedoch zwingend an die Gewährung einer Förderung gebunden. Die dafür geltende Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft RL SWW 2016 ist weiterhin gültig. Ob die im gesamten Freistaat jedoch in sehr umfangreichem Maße erforderlichen Maßnahmen zur Mischwasserbehandlung zeitnah förder technisch abgesichert werden können, erscheint angesichts der im Freistaat Sachsen zu konstatierenden angespannten Haushaltssituation eher zweifelhaft bzw. unwahrscheinlich.

Zum 1. Januar 2025 trat die von der Europäischen Union novellierte Kommunalabwasserrichtlinie (KARL) in Kraft. Die Mitgliedsstaaten haben ab diesem Zeitpunkt 30 Monate Zeit, die in der Richtlinie enthaltenen Vorgaben in nationales Recht zu überführen. Mit Inkrafttreten der Richtlinie sind teilweise neue bzw. äußerst herausfordernde Vorgaben für die kommunale Abwasserwirtschaft verbunden, die sowohl zu umfangreichen Investitionsaufwendungen als auch zukünftigen Erhöhungen der Betriebskosten bei der Abwasserbehandlung führen werden. Als wesentliche Forderungen sind in der Richtlinie u. a. enthalten:

- Errichtung 4. Reinigungsstufe (Medikamenten-Spurenstoffentfernung)
- Verringerung Nährstoffeintrag aus Kläranlagenabläufen (N+P)
- Herstellung Energieneutralität
- Management von Niederschlagswasser
- Gesundheitsmonitoring
- Informationspflichten

Unter Beachtung der zukünftigen Kläranlagengröße der ZKA Schönfeld (122.500 EW nach Abschluss 4. Ausbaustufe) ist mit den aus der novellierten Kommunalabwasserverordnung resultierenden Anforderungen an die Abwasserbehandlung, für den Verband mit zukünftig erheblichen Investitions- bzw. Steigerungen der Betriebskosten zu rechnen.

Zum Ende des Jahres 2021 konnte die nachträglich von der Verbandsversammlung beschlossene zentrale abwassertechnische Erschließung des Ortsteils Walthersdorf abgeschlossen werden. Dies bedeutet für den AZV die vollständige Umsetzung seines geplanten Abwasserbeseitigungskonzeptes, in dem der Umfang der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgung vorgegeben ist.

Der Anschlussgrad (angeschlossene Einwohner) an öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen beträgt im Verbandsgebiet unter Berücksichtigung des Beitritts der Stadt Jöhstadt zum Jahresende 2025 ca. 89,3 %. Ursache des gegenüber 2023 eingetretenen leichten Rückgangs von 92,2 % auf 89,3 % sind die mit Beitritt der Stadt Jöhstadt hinzugekommenen nicht zentral erschlossenen Ortsteile Steinbach, Schmalzgrube und Grumbach. Der vorhandene Anschlussgrad an öffentliche Abwasseranlagen in Höhe von 89,3 % stellt ungeachtet des leichten Rückgangs für das ländlich geprägte Verbandsgebiet eine beachtliche Größenordnung dar. Eine weitere Erhöhung des Anschlussgrades ist wirtschaftlich nicht begründbar und hätte unverhältnismäßig höhere Gebührensätze zur Folge.

Mit Abschluss des flächigen Auf- und Ausbaus der öffentlichen Abwasserentsorgung liegt der Schwerpunkt der zukünftigen Verbandstätigkeit im stabilen und wirtschaftlichen Betrieb der vorhandenen Abwasseranlagen, der schrittweisen Ertüchtigung des vorhandenen Kanalaltbestandes, der Anpassung der Mischwassereinleitungen an den Stand der Technik sowie der langfristigen Reduzierung bestehender Verbindlichkeiten.

Die vom Verband zur Bewirtschaftung der Kläranlagen sowie der Sanierung und Ertüchtigung von Kanälen jährlich aufgewendeten Mittel tragen zu einer positiven regionalen Entwicklung und einer Stärkung gewerblicher Unternehmen insbesondere im Bausektor bei.

Der geplante finanzielle Gesamtumfang für Investitionen bzw. Ertüchtigung und Sanierung / Instandhaltung von Abwasseranlagen beträgt 2026 9.976,8 T€. Wesentliche Schwerpunkte der 2026 bis 2029 geplanten Investitionsmaßnahmen sind der Abschluss des Investitionsvorhabens 4. Ausbaustufe ZKA Schönfeld, der Ausbau der Regenwasserableitung (Erschließung Gewerbestandort Oberer Bahnhof BA G135), die Anpassung vorhandener Mischwassereinleitungen an den Stand der Technik (RÜB Hüttengrund BA G126) sowie verschiedene Kanalertüchtigungsmaßnahmen (Am Fuchsschwanz / Alte Hormersdorfer Straße BA S11; RW-Kanal Crottendorfer Straße BA L13.1; RW-Kanal Schlettauer Straße BA J17.1; Hochwasserschadensbeseitigung Hüttengrund).

Ein wichtiges, ab 2027 geplantes Vorhaben, betrifft den Neubau eines Pumpwerkes einschl. Überleitungssammler (DL) von der Kläranlage Königswalde zur ZKA Schönfeld (inkl. Stilllegung KA Königswalde). Mit der 2028 geplanten Fertigstellung dieses Vorhabens wird zukünftig nicht nur eine sowohl technisch bessere als auch wirtschaftlichere Abwasserbehandlung für den Ortsbereich der Gemeinde Königswalde gewährleistet, sondern auch ein nach 30 Jahren Betriebszeit erforderlicher umfangreicher Reinvestitionsbedarf für einen (ansonsten notwendigen) Ersatzneubau der Kläranlage Königswalde vermieden.

Aufgrund der im Mai 2021 durch das SMEKUL festgelegten Aussetzung der Förderung für Kanalertüchtigungen besteht die Notwendigkeit, die zukünftig vorgesehenen Investitionsumfänge im Bereich Kanalnetzertüchtigung zu prüfen bzw. den geänderten Förderbedingungen entsprechend anzupassen. Von einer Fortsetzung der bereits praktizierten Streckung der Umsetzungszeiträume bei Kanalertüchtigungsmaßnahmen ist auszugehen.

Gemäß Klärschlammverordnung 2017 (AbfKlärV) sind sämtliche Klärschlammerzeuger von Kläranlagen >100.000 EW ab 1. Januar 2029 bzw. Kläranlagengröße >50.000 EW ab 1. Januar 2032 verpflichtet, die von ihnen erzeugten Klärschlämme einer Phosphorrückgewinnung zu unterziehen. Nach übereinstimmender Auffassung der betroffenen Kreise sind die derzeit hierzu untersuchten Rückgewinnungsmethoden technisch (noch) nicht für eine industrielle Anwendung ausgereift / erprobt, bzw. stehen die als Voraussetzung der Phosphorrückgewinnung notwendigen Klärschlammonverbrennungskapazitäten nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung. Aus vorgenannten Gründen setzen sich umfangreiche Interessenvertretungen der öffentlichen Abwasserentsorgung (DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall-, Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft AöW) für eine maßvolle Verschiebung der vorgegebenen Terminkette ein.

Zur Erfüllung der zukünftigen Anforderungen an die Klärschlammverwertung ab 2029 hat der AZV mit dem Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge eine Zweckvereinbarung zur Planung und Entwicklung einer zukunftsfähigen und wirtschaftlichen Klärschlammentsorgung abgeschlossen. Der ZV Wasserwerke Westerzgebirge hat hierzu mit weiteren 3 großen sächsischen Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung die Klärschlammanagement Westsachsen GmbH gegründet, auf welche die Aufgaben der Planung und Errichtung einer thermischen Klärschlammverwertung delegiert wurde. Nach aktuellen Informationen ist -trotz unmittelbar bevorstehender Erteilung einer Genehmigung nach BImSchG- davon auszugehen, dass die ursprünglich angedachte Vorzugslösung Errichtung einer

Klärschlammmonoverbrennungsanlage in Chemnitz nicht zur Ausführung gelangt. Die einzuhaltenden gesetzlichen Forderungen der Klärschlammproduzenten sollen nach öffentlicher europaweiter Ausschreibung durch den in Folge beauftragten Anbieter (thermische Verwertung und Phosphorrückgewinnung) erfüllt werden.

Für das Wirtschaftsjahr 2026 wird mit einem Jahresergebnis in Höhe von 1.298,0 T€ gerechnet. Wesentliche Ursache des geplanten Ergebnisses ist die in den vergangenen Jahren vorhandene günstige Kapitalmarktsituation. Diese wurde zur Zinsoptimierung des Darlehensportfolios genutzt. Die Differenz zwischen kalkulatorischer Verzinsung laut Kalkulation (4,5 %) und dem tatsächlichen Zinsaufwand der Darlehensverzinsung spiegelt sich im geplanten Jahresergebnis wider. Damit kann ein Teil des Eigenmittelaufwandes für Investitionen abgesichert werden. Mit der seit 2022 eingetretenen Erhöhung des Europäischen Zinssatzes für Einlagen (Höchststand bis zum 11. Juni 2024 bei 4,00 %, seit 11. Juni 2025 2,00 %) ist von einer schrittweisen Verringerung des erzielbaren Jahresergebnisses auszugehen.

Die Prognosen stehen aufgrund des Iran-Krieges aktuell unter besonderer Unsicherheit. Genauere Auswirkungen sind derzeit nicht bezifferbar.

Die weiterhin zurückgehende Bevölkerungszahl und der sich damit reduzierende Abwasseranfall haben in der neuen Gebührenkalkulationsperiode ab 2026 zu einer weiteren Erhöhung der Abwassergebühren geführt. Durch die direkte Auswirkung der Bevölkerungsentwicklung auf die gebührenwirksame Abwassermenge stellt dieser Aspekt auch zukünftig einen der wesentlichsten Einflussfaktoren bei der öffentlichen Abwasserentsorgung dar.

Einer Steigerung der Abwassergebühren durch permanentes Generieren von Einsparpotential, Nutzung von Synergieeffekten bzw. Ausschöpfen aller zur Verfügung stehenden Fördermittel entgegenzuwirken, ist damit auch weiterhin von hoher Priorität.

Die gesamtwirtschaftliche Situation in der Bundesrepublik Deutschland und damit auch in Sachsen gestaltete sich in den vergangenen 2 - 3 Jahren zunehmend schlechter. Auswirkungen sind insbesondere in der Sparte Automobilindustrie einschließlich Zulieferern aber auch bei weiteren anderen Branchen (insbesondere energieintensive Unternehmen) sichtbar. Negative Folgen auf weitere Wirtschaftsbereiche sind bereits absehbar vorhanden bzw. weiterhin zu erwarten (Zunahme gewerblicher Insolvenzen in Sachsen u. a. Fa. Curt Bauer Aue, Papierfabrik Schöller Penig, Papierfabrik Freital). Für den AZV bedeutet dies eine u. U. eintretende wesentliche Reduzierung anfallender gewerblicher Abwassermengen

einschließlich daraus entstehender geringerer Erlöse. Eine belastbare Quantifizierung der wirtschaftlichen Entwicklungen hinsichtlich der Abwassermengen ist momentan nicht möglich.

2. Risikobericht

Wir definieren Risiken als Ereignisse, die eine negative Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage haben bzw. geeignet sind, die angestrebten finanziellen, operativen oder strategischen Ziele nicht oder nicht wie geplant zu erreichen. Demgegenüber werden als Chancen diejenigen Ereignisse betrachtet, deren Eintritt eine positive Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage hat.

Risiken ergeben sich zunächst aus den für einen Abwasserentsorger typischen technischen Risiken, wie Ausfällen im technischen Anlagenbestand (Kanalisation, Kläranlagen, Sonderbauwerke), Havarien bzw. Störungen durch Dritte (Öl-, Kraftstoff-, Gefahrstoffeinträge) als auch der möglichen Beeinträchtigung durch Naturereignisse (Überflutung, Schlammereintrag etc.).

Neben den technischen Risiken sind finanzielle Risiken aus der zurückgehenden Bevölkerungszahl und den dadurch sinkenden Abwassermengen / Gebührenvolumen als auch dem wirtschaftlichen Ausfall bedeutsamer gewerblicher Anschlussnehmer vorhanden.

Als ebenfalls finanzielles Risiko sind mögliche Änderungen der Kapitalmarktsituation zu definieren, da selbige mit einem erheblichen Einfluss auf das vorhandene Darlehensportfolio verbunden sind. Aufgrund der aktuell hohen Inflation ist mit einem (weiteren) Anstieg der Finanzierungskosten zu rechnen.

Die Inflation und die daraus folgende Tarifentwicklung führt zudem zu deutlich steigenden und überplanmäßigen Personalaufwendungen.

Ein weiteres Risiko stellt die Änderung der Förderbedingungen dar. Infolge des Wegfalls wesentlicher Zuschussumfänge bei maßgeblichen Investitionsmaßnahmen ergeben sich sowohl Auswirkungen auf mögliche Investitionsumfänge als auch auf die zu kalkulierenden Gebührenhöhen.

Im Zusammenhang mit dem im März 2022 begonnenen Ukraine-Krieg sowie sämtlichen damit zusammenhängenden Sachverhalten (u. a. Embargomaßnahmen, Energiepreisentwicklung, Materialpreissteigerungen, Erhöhung der Baukosten, Zunahme Insolvenzen) und nunmehr auch dem Irankrieg sind weiterhin Auswirkungen auf die öffentliche Abwasserentsorgung zu

erwarten. Neben der steigenden Entwicklung der Baukosten, die Auswirkungen auf die aktuell hohe Investitionstätigkeit des Zweckverbandes hat, wird die weitere wirtschaftlich-gewerbliche Entwicklung innerhalb des Verbandsgebietes von hoher Bedeutung sein. Eine konkrete Abschätzung bzgl. Beeinflussung Verbandstätigkeit ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Lageberichtes 2025 nicht möglich.

Ein weiteres Risiko, welches den Verband berührt, liegt in der Aufrechterhaltung einer kontinuierlichen Verwertung des anfallenden Klärschlammes. Hier ist in den vergangenen Jahren eine gewichtige Zunahme der Vorrang einspeisung von Elektroenergie aus regenerativen Erzeugungsanlagen zu verzeichnen. Diese führt dazu, dass die in Sachsen ohnehin nur an 2 Standorten vorhandenen Mitverbrennungskapazitäten (Braunkohlekraftwerke Lippendorf und Boxberg) teilweise komplett entfallen. Der weitere Ausbau regenerativer Energieerzeugungsanlagen wird diese Beeinträchtigung eines kontinuierlichen Klärschlammabsatzes weiter verschärfen. Als Alternative stehen hierzu Verwertungskapazitäten außerhalb des Freistaates Sachsen zur Verfügung, die jedoch mit wesentlichen höheren Entsorgungskosten verbunden sind. Seitens des Verbandes werden aus vorgenannten Gründen Lösungsmöglichkeiten zur Schaffung geeigneter Zwischenlagerkapazitäten untersucht. Auf die im Prognosebericht erläuterten Zusammenhänge zur zukünftigen Klärschlammverwertung inklusive Phosphorrückgewinnung wird verwiesen.

Der Verband ist durch den Einsatz von IT-Systemen zur Unterstützung der Geschäftsprozesse sowie zur internen und externen Kommunikation IT-Risiken ausgesetzt, welche sich aus verschiedenen Quellen und Szenarien ergeben können. Dazu gehören Cyberangriffe, Systemausfälle, Datenverluste, Datenschutzverletzungen, aber auch technologische Veränderungen. Hieraus könnten sich bedeutsame wirtschaftliche Folgen auf den operativen Geschäftsbetrieb, die Reputation und die Kundenbeziehungen sowie haftungsrechtliche Konsequenzen ergeben. Der AZV fällt unter die gemäß „Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung“ wichtigen Einrichtungen.

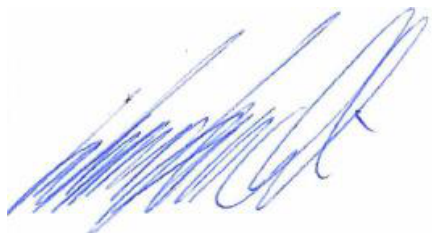
Risiken, die den Bestand des AZV gefährden oder dessen Entwicklung wesentlich beeinträchtigen, können momentan nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden, sind aber derzeit nicht konkretisiert. Durch den AZV erfolgt eine kontinuierliche Sichtung und Bewertung sämtlicher wirtschaftlicher Entwicklungen im Verbandsgebiet bzw. darüber hinaus, auf deren Basis Entscheidungen zum Erhalt der Stabilität des Verbandes zu treffen sind.

3. Risikomanagementsystem

Im Unternehmen liegt ein Risikomanagementsystem nicht vor. Das eingerichtete Kontrollsystem ist jedoch geeignet, Entwicklungen, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden, frühzeitig zu erkennen.

Mit der laufenden Verfolgung, Auswertung und Prognostizierung aller die Art und Weise der öffentlichen Abwasserentsorgung in maßgeblichem Umfang beeinflussenden Randbedingungen (Bevölkerungsentwicklung, industrielle und gewerbliche Entwicklung, Abwassermengen, Energie- und Betriebsmittelkosten, Personalkosten, Abwasserabgabe, Kapitalmarktentwicklung, techn. Nutzungsbedingungen etc.) werden die vorhandenen Risiken analysiert. In Auswertung der permanenten Analysen wird über weitere zu treffende Maßnahmen entschieden und damit zu einer stabilen Verbandsentwicklung beigetragen.

Thermalbad Wiesenbad OT Schönfeld, den 10. Juni 2026



Sebastian Martin
Verbandsvorsitzender



Jörg Walther
Geschäftsführer

ABWASSERZWECKVERBAND "OBERES ZSCHOPAU- UND SEHMATAL", THERMALBAD WIESENBAD OT SCHÖNFELD

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2025

AKTIVA

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	62.757,00	72.375,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.904.085,54	3.663.048,51
2. Technische Anlagen und Maschinen	110.998.657,00	110.324.069,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	391.749,00	338.593,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>18.810.351,61</u>	<u>11.913.307,26</u>
	<u>134.104.843,15</u>	<u>126.239.017,77</u>
	134.167.600,15	126.311.392,77
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	32.998,08	56.303,72
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.285.245,83	1.310.259,79
2. Forderungen gegen Verbandsmitglieder	239.468,99	237.844,38
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>684.305,25</u>	<u>314,92</u>
	2.209.020,07	1.548.419,09
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>4.102.067,67</u>	<u>5.403.554,67</u>
	6.344.085,82	7.008.277,48
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>38.617,28</u>	<u>30.537,22</u>
	<u>140.550.303,25</u>	<u>133.350.207,47</u>

PASSIVA

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Kapitalrücklage	11.250.995,76	10.640.480,28
II. Gewinnrücklagen		
Andere Gewinnrücklagen	2.976.856,48	2.976.856,48
III. Gewinnvortrag	17.972.861,67	16.354.467,75
IV. Jahresgewinn	<u>1.319.488,19</u>	<u>1.618.393,92</u>
	33.520.202,10	31.590.198,43
B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE, FÜR VERRECHENBARE ABWASSERABGABE, FÜR DIE UNENTGELTLICHE ÜBERNAHME VON GEGENSTÄNDEN DES ANLAGEVERMÖGENS UND FÜR STRAßENENTWÄSSERUNGSKOSTENANTEILE	69.998.400,75	65.885.580,66
C. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE	5.651.966,56	3.643.186,22
D. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Steuerrückstellungen	0,00	21.560,00
2. Sonstige Rückstellungen	<u>1.193.120,55</u>	<u>2.601.868,73</u>
	1.193.120,55	2.623.428,73
E. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	24.481.811,40	25.534.850,79
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	688.859,84	695.491,98
3. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	19.247,97	26.538,76
4. Sonstige Verbindlichkeiten	4.996.694,08	3.350.920,30
- davon aus Steuern: EUR 114.180,59 (Vorjahr: EUR 72.290,44)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 1.138,34 (Vorjahr: EUR 993,60)		
	<u>30.186.613,29</u>	<u>29.607.801,83</u>
F. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>0,00</u>	<u>11,60</u>
	<u>140.550.303,25</u>	<u>133.350.207,47</u>

**ABWASSERZWECKVERBAND "OBERES ZSCHOPAU- UND SEHMATAL", THERMALBAD
WIESENBAD OT SCHÖNFELD**

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2025

	2025 EUR	2024 EUR
1. Umsatzerlöse	11.376.332,71	10.307.147,75
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>736.205,72</u>	<u>254.571,96</u>
	12.112.538,43	10.561.719,71
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-311.249,68	-245.662,90
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-1.386.167,42</u>	<u>-1.449.334,23</u>
	-1.697.417,10	-1.694.997,13
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-1.604.396,66	-1.476.213,56
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-403.415,26	-364.809,67
- davon für Altersversorgung: EUR 67.403,85 (Vorjahr: EUR 59.474,37)		
	<u>-2.007.811,92</u>	<u>-1.841.023,23</u>
5. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen der öffentlichen Hand	1.913.863,02	1.898.371,43
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-3.878.696,45	-3.763.342,90
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.630.880,47	-3.165.901,39
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	40.482,86	45.963,70
- davon aus der Abzinsung von Rückstellungen: EUR 5.239,00 (Vorjahr: EUR 4.805,00)		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-527.001,14</u>	<u>-364.396,54</u>
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 102.046,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		
10. Ergebnis nach Steuern	1.325.077,23	1.676.393,65
11. Sonstige Steuern	<u>-5.589,04</u>	<u>-57.999,73</u>
12. Jahresgewinn	<u><u>1.319.488,19</u></u>	<u><u>1.618.393,92</u></u>

**ABWASSERZWECKVERBAND „OBERES ZSCHOPAU- UND SEHMATAL“,
THERMALBAD WIESENBAD OT SCHÖNFELD**

ANHANG FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2025

I. ALLGEMEINE ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Der Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ hat seinen Sitz in Thermalbad Wiesenbad OT Schönfeld.

Der Abwasserzweckverband hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen (§ 31 SächsEigBVO).

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit der SächsEigBVO erstellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach den Bestimmungen der §§ 266, 275 HGB gegliedert und entsprechend der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung an die Gegebenheiten des Verbandes angepasst und erweitert.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren angewendet (§§ 275, 277, 278 HGB; § 28 SächsEigBVO).

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSVORSCHRIFTEN

Die folgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Vorjahresabschlusses wurden angewandt:

Anlagevermögen

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie das Sachanlagevermögen wurden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die bisher aufgelaufenen und im Wirtschaftsjahr 2025 planmäßig fortgeführten Abschreibungen, bewertet.

Die Abschreibungen erfolgten nach der linearen Methode. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände wurde in Anlehnung an die steuerrechtlichen Abschreibungstabellen sowie nach den Gegebenheiten des Verbandes festgelegt.

Die Jahresabschreibung wurde pro rata temporis vorgenommen. Bei der Bewertung der geringwertigen Wirtschaftsgüter bis 800,00 € netto wurde im Wirtschaftsjahr gemäß § 6 (2) EStG die sofortige Abschreibung realisiert. Ein Sammelposten für geringwertige Wirtschaftsgüter bis 1.000,00 € wurde 2025 nicht gebildet.

Investitionszuschüsse in Form von Fördermitteln des Freistaates Sachsen und von den Kommunen zu tragende Kostenanteile wurden als Sonderposten passiviert. Baukostenzuschüsse sind als empfangene Ertragszuschüsse erfasst.

Umlaufvermögen

Vorräte wurden mit den Anschaffungskosten bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nominalbeträgen, vermindert um angemessene Einzelwert- (20,9 T€) bzw. Pauschalwertberichtigungen (26,0 T€), angesetzt.

Die bisher noch bestehenden Forderungen aus Abwasserbeiträgen für Anschlussnehmer im Ortsteil Thermalbad Wiesenbad sowie Ortsteil Geyersdorf wurden auf Grundlage des Beschlusses VV/09/2025 vom 24. September 2025 der Aufhebungssatzung ausgebucht und die bis dahin vorgenommene Wertberichtigung aufgrund der voraussichtlichen Uneinbringlichkeit vollständig aufgelöst.

Der Kassenbestand sowie Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert bewertet.

Passiva

Eigenkapital

Die Kapitalrücklage umfasst Kapitalzuschüsse der Sächsischen Aufbaubank (SAB) aus den Jahren 2011, 2012, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2025 (7.907,3 T€) sowie Beiträge der Mitgliedskommunen Thermalbad Wiesenbad und Geyersdorf (1.335,5 T€), die zur Stärkung des Eigenkapitals bestimmt sind. Diese Beiträge sind in 2025 um 56,8 T€

korrigiert worden, da dieser Anteil als uneinbringliche, bisher gestundete Beitragsforderungen auf Grundlage der Aufhebungssatzung ausgebucht worden ist.

Zum 1. Januar 2024 sind zum einen die Kapitalrücklage im Zusammenhang mit dem Beitritt der Stadt Jöhstadt zum Verband (667,6 T€) und zum anderen die Beiträge der Stadt Jöhstadt (1.340,6 T€) hinzugekommen.

Die anderen Gewinnrücklagen (für eigene Anteile) wurden aus der Vermögensübernahme des Rechtsvorgängers (Trink- und Abwasserverband Mittleres Erzgebirge) gebildet.

Sonderposten

Die Sonderposten gliedern sich in

- a) Sonderposten für Investitionszuschüsse der durchgeführten Investitionen,
- b) Sonderposten für die den AZV von Bauträgern / Kommunen unentgeltlich überlassenen abwassertechnischen Anlagen im Rahmen der Erschließung von Wohngebieten sowie der Kläranlage Brettmühle (Königswalde) und Sonstige
- c) Sonderposten für verrechenbare Abwasserabgabe aufgrund von Investitionsaufwendungen zur Verringerung der eingeleiteten Schmutzfracht in Gewässer
- d) Sonderposten für Straßenentwässerungskostenanteile

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer der betreffenden Anlagegegenstände.

Empfangene Ertragszuschüsse

Unter den empfangenen Ertragszuschüssen werden Baukostenzuschüsse passiviert und analog der Nutzungsdauer der entsprechenden Vermögensgegenstände aufgelöst.

Ebenfalls enthalten sind die Baukostenzuschüsse der Schönfelder Papierfabrik GmbH am Projekt der Modernisierung und Erweiterung der ZKA Schönfeld, 4. Ausbaustufe, entsprechend dem 4. Nachtrag zum öffentlichen Vertrag für die Abwasserbeseitigung.

Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle bis zur Bilanzerstellung bekannt gewordenen ungewissen Schulden, Verluste und Risiken, die das abgelaufene Wirtschaftsjahr betreffen. Die

Rückstellungen wurden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Wirtschaftsjahre abgezinst.

Die Rückstellung für Abwasserabgabe wird erst für den verrechenbaren Anteil in einen Sonderposten umgegliedert, wenn die Verrechnungsbescheide vorliegen.

Die Rückstellung für Klärschlamm Entsorgung / Kanalräumgut berücksichtigt die Kosten für die im Berichtsjahr angefallenen Mengen an Klärschlamm und Kanalräumgut, welche zwischengespeichert und somit noch zu entsorgen sind. Der AZV hat die in seiner Abwasserbehandlungsanlage anfallenden Klärschlämme nach § 3 Abs. 1 Klärschlammverordnung zu verwerten sowie das Kanalräumgut nach § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Die Rückstellung für Gebührenausschleich wurde für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2025 gebildet und durch das Ende des Kalkulationszeitraums entsprechend in voller Höhe in die sonstigen Verbindlichkeiten umgegliedert.

Die Archivierungsrückstellung wird aufgrund der Höhe und der 8-jährigen Laufzeit abgezinst.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

III. ANGABEN ZU DEN EINZELNEN POSITIONEN DER BILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die Entwicklung des Bruttoanlagevermögens sowie die Abschreibungen des Wirtschaftsjahres für die Einzelposten des Anlagevermögens ergeben sich aus Anlage II, Seite 13.

Die Forderungen gegen Verbandsmitglieder betreffen in Höhe von 203,5 T€ Straßenentwässerungskostenanteile und § 19 Umlagen, in Höhe von 0,3 T€ sonstige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und in Höhe von 35,6 T€ Forderungen aus der Verbrauchsabrechnung (Abwassergebühren).

Die Rückstellungen betreffen:

Rückstellung	Stand am 01.01.2025	Inanspruch- nahme / Um- gliederung	Auflösung	Zugang	Auf-/ Abzinsung	Stand am 31.12.2025
	€	€	€	€	€	€
Gebührenaussgleich	1.632.605,00	2.582.009,00	0,00	847.358,00	102.046,00	0,00
Abwasserabgabe*1)	462.140,78	277.623,32	68.506,68	241.700,00	0,00	357.710,78
Drohende Verluste	0,00	0,00	0,00	285.000,00	0,00	285.000,00
Klärschlamm Entsorgung / Ka- nalräumgut	80.000,00	0,00	0,00	2.000,00	0,00	82.000,00
Archivierungskosten	128.650,00	0,00	0,00	3.768,00	-1.518,00	130.900,00
Gebührenrückzahlung	88.676,53	88.676,53	0,00	105.252,57	0,00	105.252,57
Zinsen Rechtsstreit B95 ARGE	99.192,00	0,00	0,00	18.020,00	-3.721,00	113.491,00
Instandhaltungen	24.782,42	24.782,42	0,00	19.611,20	0,00	19.611,20
Prozesskosten	32.000,00	1.282,78	0,00	1.282,78	0,00	32.000,00
Urlaub	17.427,00	17.427,00	0,00	18.626,00	0,00	18.626,00
Abschluss und Prüfung inkl. örtlicher Prüfung	16.775,00	16.775,00	0,00	20.814,00	0,00	20.814,00
Erstellung Erklärung Abwasser	15.120,00	15.120,00	0,00	15.120,00	0,00	15.120,00
Bereitstellung Ablesedaten ETW	4.500,00	4.482,14	17,86	4.500,00	0,00	4.500,00
Nachforderungen FA USt 2015 - 2022	0,00	0,00	0,00	8.095,00	0,00	8.095,00
Stromsteuer	15.760,00	15.759,66	0,34	0,00	0,00	0,00
Umsatzsteuer	5.800,00	5.720,46	79,54	0,00	0,00	0,00
	2.623.428,73	3.049.658,31	68.604,42	1.591.147,55	96.807,00	1.193.120,55

*1) Die Rückstellung für die Abwasserabgabe enthält die Verpflichtung im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwässern, gemäß Abwasserabgabengesetz. Für die Jahre 2019 bis einschließlich 2024 sind teilweise Bescheide von der Landesdirektion erteilt und die Verrechnung konnte teilweise vorgenommen werden. Mit Fertigstellung der flächigen abwassertechnischen Erschließung ist eine Verrechnung nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Feststellungsbescheide für Abwasser liegen bis 2018 und für die Jahre 2020 und 2022 sowie teilweise für 2023 und 2024 vor.

Teilbeträge der Jahre 2019 und 2024 sind weiterhin verrechenbar.

Für die Jahresscheibe 2025 werden die Abwasserabgaben auf 241,7 T€ geschätzt.

Verbindlichkeiten

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten haben folgende Restlaufzeiten (Klammerangaben betreffen das Vorjahr):

	Gesamtbetrag 31.12.2025	Davon mit einer Restlaufzeit		
		bis zu einem Jahr	über einem Jahr	Von mehr als fünf Jahren
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kredit- instituten	24.481.811,40 (25.534.850,79)	1.158.027,42 (1.246.002,61)	23.323.783,98 (24.288.848,18)	18.788.016,35 (19.591.267,39)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	688.859,84 (695.491,98)	688.859,84 (695.491,98)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber Ver- bandsmitgliedern	19.247,97 (26.538,76)	19.247,97 (26.538,76)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten	4.996.694,08 (3.350.920,30)	1.989.319,42 (1.824.899,30)	3.007.374,66 (1.526.021,00)	96.461,08 (0,00)
Summe	30.186.613,29 (29.607.801,83)	3.855.454,65 (3.792.932,65)	26.331.158,64 (25.814.869,18)	18.884.477,43 (19.591.267,39)

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beträgt am 31. Dezember 2025 24.481.811,40 €. Es handelt sich um

	T€
- Kreditaufnahme bei der Erzgebirgssparkasse in Höhe von	12.224,7
- Kreditaufnahme bei der SAB in Höhe von	11.239,4
- Kreditaufnahme bei der Commerzbank in Höhe von	1.017,7

Die Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern beinhalten 15,9 T€ Gutschriften aus der Verbrauchsabrechnung und 3,3 T€ für Weiterberechnung für Energieverbrauch.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten u. a. 1.526,0 T€ zum Ausgleich der Gebührenüberdeckung 2023 und 2.582,0 T€ zum Ausgleich der Gebührenüberdeckung 2024 und 2025.

Erlöse

	2025	2024	2023	2022
	T€	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	11.376,3	10.307,1	8.730,9	9.198,8
Sonstige betriebliche Erträge	736,2	254,6	518,2	229,4
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen der öffentlichen Hand	1.913,9	1.898,4	1.789,0	1.818,8
Summe der Erträge	14.026,4	12.460,1	11.038,1	11.247,0

Zusammensetzung Umsatzerlöse:

Gebühren Abwasserentsorgung	8.556,1	8.518,9	7.357,5	7.320,1
Abnahme Klärschlamm/Dünnschlamm	120,0	127,1	93,7	113,2
Straßenentwässerungsgebühren	691,2	633,0	521,0	531,4
Abwasser Schönfelder Papierfabrik	947,7	933,1	790,0	831,0
Erlöse Kleininleiterabgabe	3,6	2,9	0,5	3,2
Erlöse/Aufwand Gebührenüberdeckung*	627,3	-167,4	-326,8	169,3
Erlöse aus der Weiterberechnung	8,5	80,4	87,8	12,7
Erlöse aus der Anlagenbetreuung	104,8	68,6	90,2	114,5
Sonstige Umsatzerlöse:	317,1	110,5	117,0	103,4

* Gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 18. April 2012 wird die Bildung und spätere Inanspruchnahme der Rückstellung/Verbindlichkeit für die Ausgleichsverpflichtung in der Gewinn- und Verlustrechnung jeweils unter dem Posten „Umsatzerlöse“ erfasst.

Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung für verrechenbare Abwasserabgabe, Straßenentwässerungskostenanteile und für die unentgeltliche Übernahme von Gegenständen des Anlagevermögens in Höhe von 223,7 T€, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 68,6 T€, Erträge aus Herabsetzung der Pauschalwert- und Einzelwertberichtigung in Höhe von 83,4 T€, Erträge aus abgeschriebenen Forderungen in Höhe von 1,0 T€, Versicherungserstattungen in Höhe von 4,1 T€, einen KfW-

Zuschuss in Höhe von 240,3 T€ und die Korrektur / Abgänge vom Sonderposten in Höhe von 98,6 T€.

Außerdem beinhalten die sonstigen betrieblichen Erträge periodenfremde Erträge in Höhe von insgesamt 8,7 T€, welche u.a. Nachberechnungen für das Vorjahr betreffen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten u. a. 35,0 T€ für die Digitalisierung von Archivunterlagen.

Außerdem sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen u. a. periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 30,0 T€ enthalten. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Nachzahlungen in Verbindung mit der Abwasserabgabe der Vorjahre in Höhe von 10,6 T€, um nachträgliche Weiterberechnungen für Energie aus 2024 in Höhe von 2,0 T€, um Nachberechnungen für Umlagen in Höhe von 2,8 T€ sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zweckvereinbarung für Klärschlamm Entsorgung aus 2024 in Höhe von 4,3 T€ sowie die Korrektur der Wertberichtigung der ausgebuchten Beiträge für die Anschlussnehmer in Thermalbad Wiesenbad und Geyersdorf in Höhe von 7,5 T€.

Weiterhin wurden für drohende Verluste aus schwebenden Verträgen im Zusammenhang mit der künftigen Klärschlamm Entsorgung 285,0 T€ berücksichtigt.

Für eine außerordentliche Entschlammungsmaßnahme wurden 259,5 T€ erfasst. Hierfür sind in den sonstigen betrieblichen Erträgen 240,3 T€ zur Gegenfinanzierung erfasst.

IV. SONSTIGE ANGABEN

Angaben zu den Organen des Verbandes

Oberstes Verbandsorgan ist die Verbandsversammlung.

Mitglieder des Verwaltungsrates 2025:

Vorsitzender:	Herr Sebastian Martin	(Bürgermeister)
Stellvertreter:	Herr Michael Staib	(Bürgermeister)

Weitere Verwaltungsratsmitglieder:

Herr Rolf Schmidt

(Oberbürgermeister) und

Herr Thomas Mey

(Bürgermeister)

Zum Geschäftsführer war im Wirtschaftsjahr 2025 Herr Jörg Walther, Schlettau, bestellt.

Gemäß § 286 Abs. 4 HGB in Verbindung mit § 31 Abs. 1 SächsEigBVO wird von dem Wahlrecht der Unterlassung von Angaben zu den Bezügen der Geschäftsführung Gebrauch gemacht.

Angaben zu den Arbeitnehmern

Im Verband wurden im Jahresdurchschnitt 30 Mitarbeiter beschäftigt (§ 267 Abs. 5 HGB).

Die Belegschaft teilt sich zum Jahresende auf in

4 leitende Angestellte

18 gewerblich-/tätige Arbeitnehmer und

7 Angestellte

Prokuren sind keine erteilt.

Zum Jahresende waren insgesamt 30 Mitarbeiter beschäftigt, davon 1 Auszubildende.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen des Verbandes

Zum 31. Dezember 2025 waren zusätzlich zu den bereits bilanzierten Baumaßnahmen Investitionsmaßnahmen um Umfang von 6.323 T€ in Auftrag gegeben.

Zum Stichtag bestanden sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen sowie Mietverträgen im geschäftsüblichen Umfang.

Die Kosten für Gebühreneinzug sind enthalten und betragen pro Jahr ca. 139 T€.

Darüber hinaus bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus den für die Realisierung geplanter Investitionsmaßnahmen abgeschlossenen Ingenieurverträgen im geschäftsüblichen Umfang.

Ergebnisverwendung

Es wird vorgeschlagen, den Jahresgewinn in Höhe von 1.319.488,19 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Nachtragsbericht

Durch weiterhin rückläufige Bevölkerungszahlen ist von sinkenden Abwassermengen auszugehen, welche Auswirkungen auf das Gebührenvolumen haben werden.

Ebenfalls sind Auswirkungen auf das Darlehensportfolio auf Grund der Zinsentwicklung zu erkennen. Durch den Wegfall von wesentlichen Förderbedingungen werden sich auch Auswirkungen auf die Investitionsumfänge und der daraus resultierenden Gebührenhöhe ergeben.

Ende Februar 2026 begann der Iran-Krieg. Die Ungewissheit über den Fortgang der Entwicklungen lässt eine instabile wirtschaftliche Lage erwarten, vor allem im Hinblick auf den Beschaffungsmarkt und Lieferantenbeziehungen. Infolge dessen sind erhebliche Preissteigerungen auf den Energie- und Rohstoffmärkten bereits eingetreten und auch noch weiter zu erwarten. In diesem Zusammenhang kann sich auch die Inflationsrate wieder deutlich erhöhen und es könnten Kostensteigerungen auch in allen übrigen Aufwandsbereichen und bei den Finanzierungskosten eintreten. Insgesamt sind die Auswirkungen des Krieges und einer möglichen weiteren Eskalation auf die Geschäftsentwicklung und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 2026 und darüber hinaus derzeit nicht hinreichend genau abschätzbar und mit einer hohen Unsicherheit behaftet.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, haben sich nicht ergeben.

Thermalbad Wiesenbad OT Schönfeld, den 10. Juni 2026

Sebastian Martin
Verbandsvorsitzender

Jörg Walther
Geschäftsführer

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS IM WIRTSCHAFTSJAHR 2025

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN					KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE	
	1. Jan. 2025 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2025 EUR	1. Jan. 2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2025 EUR	31. Dez. 2025 EUR	31. Dez. 2024 EUR
IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE											
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	231.532,28	12.481,91	0,00	0,00	244.014,19	159.157,28	22.099,91	0,00	181.257,19	62.757,00	72.375,00
SACHANLAGEN											
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	4.156.680,47	77.082,03	236.646,04	0,00	4.470.408,54	493.631,96	72.691,04	0,00	566.323,00	3.904.085,54	3.663.048,51
Technische Anlagen und Maschinen	182.471.200,45	1.158.381,30	3.219.150,19	66.263,84	186.782.468,10	72.147.131,45	3.701.838,98	65.159,33	75.783.811,10	110.998.657,00	110.324.069,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	937.747,02	135.224,52	0,00	10.275,96	1.062.695,58	599.154,02	82.066,52	10.273,96	670.946,58	391.749,00	338.593,00
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>11.913.307,26</u>	<u>10.352.840,58</u>	<u>-3.455.796,23</u>	<u>0,00</u>	<u>18.810.351,61</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>18.810.351,61</u>	<u>11.913.307,26</u>
	<u>199.478.935,20</u>	<u>11.723.528,43</u>	<u>0,00</u>	<u>76.539,80</u>	<u>211.125.923,83</u>	<u>73.239.917,43</u>	<u>3.856.596,54</u>	<u>75.433,29</u>	<u>77.021.080,68</u>	<u>134.104.843,15</u>	<u>126.239.017,77</u>
	<u>199.710.467,48</u>	<u>11.736.010,34</u>	<u>0,00</u>	<u>76.539,80</u>	<u>211.369.938,02</u>	<u>73.399.074,71</u>	<u>3.878.696,45</u>	<u>75.433,29</u>	<u>77.202.337,87</u>	<u>134.167.600,15</u>	<u>126.311.392,77</u>

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserzweckverband "Oberes Zschopau- und Sehmatal", Thermalbad Wiesenbad OT Schönfeld

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverband "Oberes Zschopau- und Sehmatal", Thermalbad Wiesenbad OT Schönfeld, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abwasserzweckverband "Oberes Zschopau- und Sehmatal", Thermalbad Wiesenbad OT Schönfeld, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 Sächsischen Eigenbetriebsverordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Zweckverbandes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, den 10. September 2026

DONAT WP GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Donat

Wirtschaftsprüfer

VERWENDUNGSVORBEHALT

Wir, die DONAT WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag des Unternehmens vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an das Unternehmen und wurde zu dessen interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zu Grunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkeunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.